

Ehrungsordnung

der Spvgg Besigheim e.V.

Beschlossen von dem Vereinsausschuss am 19.01.2015
Stand: 19.01.2015

§ 1 Grundsätze

- (1) Um langjährige Mitgliedschaften wie auch verdiente Mitglieder jeweils in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der Verein auf Grundlage von § 21 der Satzung, die folgende Ehrungsordnung.
- (2) Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind die ordentlichen wie die außerordentlichen Mitglieder - unabhängig von der Form ihrer Mitgliedschaft (aktiv oder passiv).
- (3) Für Nichtmitglieder ist grundsätzlich keine Ehrung vorgesehen.

§ 2 Ehrung langjähriger Mitglieder

- (1) Langjährige Mitglieder des Vereins werden für ihre Vereinszugehörigkeit geehrt.
 - a) für 25 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel mit Halbkranz
 - b) für 40 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel mit Vollkranz
 - c) für 50 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel mit Vollkranz
- (2) Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit bleiben bei ordentlichen Mitgliedern die Jahre der Mitgliedschaft vor dem 19. Lebensjahr unberücksichtigt.

§ 3 Ehrenmitglied

- (1) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und mindestens 25 Jahre ununterbrochen im Verein sind, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Ernennung wird vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- (3) Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde und die goldene Ehrennadel mit Vollkranz.

§ 4 Ehrenvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des Vereins sowie seine Stellvertreter können nach langjähriger Ausübung ihrer Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ernennung wird vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Ehrenvorsitzende erhält eine Urkunde und die goldene Ehrennadel mit Vollkranz.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Träger der goldenen Ehrennadel mit Vollkranz sind von dem Vereinsbeitrag befreit.
- (2) Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind gem. § 5 der Satzung Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Ehrenvorsitzende darf mit beratender Stimme an den Vereinsausschusssitzungen teilnehmen.

§ 6 Durchführung von Ehrungen

- (1) Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren.
- (2) Neben der Auszeichnung kann dem zu Ehrenden eine Aufmerksamkeit, wie ein Blumenstrauß oder ein Weinpräsent, übergeben werden.

§ 7 Aberkennung und Verlust von Ehrentiteln

- (1) Für die Aberkennung von Ehrentiteln gelten die Voraussetzungen zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (§ 7 Abs. 3 der Satzung) entsprechend.
- (2) Die Kündigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft wirkt sich nicht auf den Ehrentitel aus. Durch den Ausschluss aus dem Verein verliert ein Mitglied automatisch alle Ehrentitel.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vereinsausschuss am 19.01.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.